

Anlage 4 zur Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot

SEPA-Lastschriftmandat

Ermächtigung zum Einzug des Betreuungsentgeltes im Rahmen des Ganztagsangebots

Hiermit ermächtige ich,

(Name und Anschrift des Kontoinhabers)

die Kreiskasse des Schwalm-Eder-Kreises widerruflich, den von mir monatlich im Voraus zu entrichtenden Monatspauschalpreis für die Betreuung zu Lasten

IBAN: _____

BIC: _____

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Die Abbuchung umfasst:

- a) Die Abrechnung des Betreuungsentgeltes ab dem Monat des Schuljahres in dem die Betreuung angeboten wird und endet immer mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres zum 31.07. des jeweiligen Jahres, inklusive der Ferienwochen.
- b) Die Verpflichtung zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.
- c) Das Einverständnis zur Speicherung dieser Daten-ausschließlich zum Einzug dieser Entgelte.

(Ort, Datum)

(Unterschrift laut Bankvollmacht)

Bitte beachten Sie:

Bei Nichtausführung der Abbuchung wird die Einzugsermächtigung sofort gelöscht, ein weiterer Abbuchungsversuch durch die Kreiskasse erfolgt nicht. Eventuell entstandene Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren der Kreditinstitute) sind von Ihnen zu ersetzen.

Zahlungsempfänger

Name:	Schwalm-Eder-Kreis
BIC :	HELADEF1MEG
IBAN :	DE55 5205 2154 0180 0088 56
Zahlungsart:	Wiederkehrende Zahlung

Anlage 5 - Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

1. Datenerhebende Organisationseinheit

Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 40 – Allgemeine Schulverwaltung, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), Tel.: 05681 775-0, E-Mail: Schulverwaltung@schwalm-eder-kreis.de

2. Zweck der Datenerhebung

Abschluss und Verwaltung von Betreuungsverträgen für die Nutzung von Ganztagsangeboten an den Schulen des Schwalm-Eder-Kreises

3. Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO i. V. m. §15 HSchulG

4. Folge einer Nichtbereitstellung von Daten

Die Nichtbereitstellung der Daten kann zur Folge haben, dass gestellte Anträge nicht bearbeitet bzw. bewilligt werden können.

5. Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter)

Schwalm-Eder-Kreis, interne Fachbereiche, Starthilfe Ausbildungsverbund e.V.; Kommunen, Schulen, Fördervereine als Angebotsträger

6. Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den o. g. gesetzlichen Bestimmungen

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen – z. B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 33 HDSIG)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 34 HDSIG)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO, § 35 HDSIG),
- Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

7. Folgen eines Widerspruches gegen die Verarbeitung der Daten/ eines Widerrufs einer Einwilligung

Entfällt, da die Datenverarbeitung gesetzlich vorgeschrieben und daher eine Einwilligung nicht notwendig ist. Evtl. Ansprüche Dritter müssen geltend gemacht werden können.

8. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter des Schwalm-Eder-Kreises, E-Mail: datenschutz@schwalm-eder-kreis.de

9. Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten

Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 1408-0, Fax: 0611 1408-611,
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Schwalm-Eder-Kreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.

10. Ausnahme der Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO:

Die Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Im Falle der Dritterhebung bestehen darüber hinaus keine Informationspflichten, wenn die Informationserteilung sich z. B. als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist.